

**Einbringung des
Rechtsausschusses zur Verfassung
3. Lesung
5. – 8. Januar 2012**

Sehr verehrte liebe Synodale

Ich habe Ihnen hier den Entwurf der Verfassung für die dritte Lesung der Verfassung einzubringen. Sie sind es nicht gewohnt, dass ein Ausschussvorsitzender die entscheidende Vorlage für die Schlussabstimmung einbringt. Bisher lag das Einbringungsrecht allein bei der Gemeinsamen Kirchenleitung. Aber wir haben hier eine besondere Situation. Der Fusionsvertrag wollte der Abstimmung über die Verfassung der Neuen Kirche eine hohe demokratische Legitimation geben. Deshalb legt er das Geschehen ab der zweiten Lesung ganz in die Hand der Synode. Um die Hoheit der Synode und deren ausschließliches Recht zur Verfassunggebung zum Ausdruck zu bringen, wird die Vorlage für die alles entscheidende Abstimmung durch einen Ausschuss der verfassunggebenden Synode vorgelegt und auch hier eingebracht. Die Gemeinsame Kirchenleitung, die bisher alles gesteuert hat, kann zu diesem Entwurf nur Stellung nehmen. Das ist bereits geschehen und die Stellungnahme liegt Ihnen vor. Auch der Rechtsausschuss hat die Stellungnahme schon zur Kenntnis genommen und beraten. Ich kann Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, dass wir bis auf sehr wenige aus unserer Sicht nicht für das JA oder Nein zur Nordkirche entscheidende Punkte völlige Übereinstimmung erzielt haben.

Wenn große Strukturprozesse in der Kirche laufen, wenn es um den Aufbruch zu neuen Ufern geht und wenn es gilt von lieb gewordenem Abschied zu nehmen, wird gerne das Bild vom reisenden oder wandernden Gottesvolk bemüht. Wir haben hier keine bleibende Statt. Ich glaube nicht, dass das für die, die glauben mit der neuen größeren Kirche Ihre Heimat zu verlieren, ein Trost ist. Es mag helfen zuversichtlicher in eine ungewisse Zukunft zu sehen. Es mag aber auch helfen, die eigene Entscheidung nicht ganz so wichtig zu nehmen, weil es nur um die äußere Gestalt und die Organisation der Institution Kirche in Norddeutschland und keineswegs um Fragen der richtigen Auslegung und der konkreten Verkündigung geht. Glücklicherweise sind wir ja alle lutherischen Bekenntnisses und einig in dem Grund unserer Kirche. Ich persönlich halte mich lieber an das Wort des Apostels Paulus aus dem Römerbrief (Kap.8 Vers18):

Ich aber halte dieser Zeit Leiden nicht für wert, das die Herrlichkeit Gottes an ihr offenbar werde.

Wir schaffen mit der neuen Verfassung ganz sicher nicht das Reich Gottes, sondern wir versuchen nur mit redlichem Bemühen und nach besten Kräften, die Bedingungen und Voraussetzungen für die Verkündigung des Evangeliums etwas besser zu ordnen und damit neue und vielfältigere Möglichkeiten zu schaffen, das Evangelium in dieser Welt zur Geltung zu bringen.

Jeder von uns gewählten Synodalen, denen von unseren Wählern die abschließende Entscheidung über ein Ja oder ein Nein zu der Gründung der neuen Kirche in Norddeutschland aufgegeben ist, ist mit sehr unterschiedlichen Vorstellungen und sehr verschiedenartigen Wünschen in den Prozess der Nordkirchenbildung hineingegangen. Viele Träume und viele Wünsche sind nicht wahr geworden. Nachdem man sich auf den Weg einer echten Verfassunggebung für eine neue Kirche und nicht den Anschluss einer oder zweier Kirchen an eine schon bestehende begeben hatte, wurde sehr schnell deutlich, dass es nicht darauf ankommen konnte eine Idealverfassung für die beste aller Kirchen zu schaffen, sondern dass es darum ging, drei Kirchen mit ihrem sehr unterschiedlichen historischen Herkommen und sehr unterschiedlichen Traditionen im täglichen Umgang miteinander so zusammen zu bringen, dass sich jeder aus jeder der beteiligten Kirchen in der neuen Kirche wieder finden kann. Das ging von Anfang an - und das war eigentlich auch jedem klar - nicht ohne Kompromisse. Vielleicht war es nicht immer richtig, dass ein Großteil der Arbeit der Zusammenführung der unterschiedlichen Interessen und Sichtweisen nicht in Synodalen Gremien und insbesondere nicht in kirchenübergreifenden synodalen Gremien geleistet worden ist, sondern durch Kirchenleitungsausschüsse und Kirchenleitungsbeschlüsse, wenngleich viele Synodale in den Kirchenleitungsausschüssen mitgearbeitet haben. Das hat für den einzelnen Synodalen nicht immer nachvollziehbar gemacht, auf welcher Grundlage man gerade zu dieser und nicht zu einer anderen Lösung gekommen ist. Der Beteiligungsprozess, in den sich ja auch diese Synode mit einer Sondertagung eingebracht hat, sowie die umfangreichen Diskussionen im Vorfeld und während der zweiten Lesung haben aber, so meint der Rechtsausschuss einen tragfähigen Grund für eine neue, gute und in sich stimmige Verfassung für die neu zu schaffende Evangelisch Lutherische Kirche in Norddeutschland gelegt.

Der Rechtsausschuss hat in zwei Arbeitsschritten zunächst den Entwurf der Verfassung und dann die Änderungen nach der zweiten Lesung sehr sorgfältig durch beraten und damit zweimal die Gesamtverfassung Wort für Wort geprüft. Im ersten Schritt an mehr als 16 vollen Arbeitstagen im zweiten Schritt noch einmal in über 60 Stunden an zwei verlängerten Wochenenden. Was die redaktionelle Bearbeitung und die fachliche Betreuung angeht ist der Ausschuss in großartiger Weise durch die Arbeitstelle vor allem durch Frau Stoepker und die Mitarbeiter insbesondere des Rechtdezernates des nordelbischen Kirchenamtes unterstützt worden. Dafür sind wir sehr dankbar. Bei der Bearbeitung nach der zweiten Lesung hat der Ausschuss nur noch solche Änderungen vorgenommen, zu denen er einen ausdrücklichen Auftrag oder eine Genehmigung der Synode hatte oder solche Änderungen, die er aus redaktionellen Gründen für unerlässlich hielt. Damit sollte vermieden werden, dass Sie zur dritten Lesung mit einem völlig neu überarbeiteten Entwurf konfrontiert werden.

Der Ausschuss hätte gerne noch vieles geändert. Vor allem hätte er gerne nach der zweiten umfangreichen Beratung noch einmal den gesamten Verfassungsentwurf in Ruhe redaktionell geprüft und überarbeitet. Dafür fehlten ihm leider Zeit und Kraft. Das Ergebnis aber, so meint der Ausschuss, lässt sich trotzdem sehen. Es ist gewissermaßen die Frucht umfangreicher Arbeit vieler Arbeitsgruppen und Ausschüsse, die darauf ausgerichtet war für alle kontroversen Fragen tragfähige Kompromisse zu finden, und das Ergebnis sorgfältigen Bemühens um eine Lösung, die allen denen eine Möglichkeit zur Zustimmung gibt, die bisher bestimmte Einzelpunkte für in keinem Falle akzeptabel ge-

halten haben. Schon in der zweiten Lesung wurde deutlich, dass es nur noch wenige wirkliche Streitpunkte gab, die man vernünftigerweise zu einem Ankerpunkt für eine Ablehnung der Verfassung machen konnte. Nach den wichtigen Entscheidungen der zweiten Lesung, mit denen insbesondere für den mecklenburgischen Wunsch nach Erhaltung ihrer Probsteien eine tragfähige Lösung gefunden worden ist und Versuche abgewehrt wurden wesentliche Grundentscheidungen des Fusionsvertrages abzuändern, gab es keine offenen Punkte mehr, die man als wirklich trennend bezeichnen konnte. Wir meinen deshalb, dass wir mit dieser Vorlage Ihnen eine Verfassung vorlegen, der guten Gewissens alle diejenigen ihre Zustimmung geben können, die tatsächlich eine gemeinsame Kirche im Norden wollen.

Um Ihnen in die Lesbarkeit des Entwurfes zu erleichtern haben wir Ihnen nicht nur eine vollständige Lesefassung übermittelt, sondern auch eine Fassung in der alle Änderungen gegenüber der zweiten Lesung unterstrichen und etwas anders gedruckt erscheinen. Wenn Sie diese Fassung durchblättern, werden Sie feststellen, dass sehr viel unterstrichen ist. Das sind aber ganz überwiegend Änderungen, die auf einigen redaktionellen Grundentscheidungen des Rechtsausschusses beruhen, die aber inhaltlich keine Änderung bedeuten. Wir haben alles das, was nach Auffassung des Rechtsausschusses eine inhaltliche Änderung gegenüber dem Stand der zweiten Lesung ist, deshalb durch eine Schattierung gekennzeichnet. Wer will kann sich also nur mit diesen Änderungen befassen.

Zu den redaktionellen Änderungen und das gilt auch für das Einführungsgesetz kurz das Folgende:

Der Rechtsausschuss hat noch einmal alle Stellen angesehen in denen es um Entscheidungen geht. Dort war die Formulierung teils „entscheiden über“ teils „entscheidet dies oder das“. Der Rechtsausschuss hat alle diese Stellen überprüft und jeweils die richtige redaktionelle Fassung gewählt. Sodann haben wir überall, wo von Vorsitzendem und stellvertretendem Mitglied eines Gremiums gesprochen wird, die Doppelung des Wortes Mitglied beseitigt. In gleicher Weise sind auch sonst viele sprachliche Kleinigkeiten bereinigt worden und Anpassungen erfolgt, teils, weil sich die Texte inzwischen weiterentwickelt haben teils weil sie bisher nicht vollständig sprachlich übereinstimmend formuliert waren, obwohl das gleiche gesagt werden sollte. Weitere redaktionelle Änderungen vor allem im Einführungsgesetz ergaben sich dadurch, dass in Pommern und in Mecklenburg inzwischen einige Gesetze neu geschaffen worden sind, die umschreibende Formulierungen im Verfassungsentwurf und im Einführungsgesetz überflüssig gemacht haben. Gleiches gilt für Änderungen im Finanzteil in dem Hinweise auf den Entwurf eines Kirchensteuerbeschlusses der leider nicht vorliegt, durch die geplanten inhaltlichen Komponenten ersetzt werden musste. Weil redaktionelle Änderungen oder inhaltliche Ergänzungen jeweils auch an allen anderen Stellen in denen darauf verwiesen oder darauf aufgebaut wird, weitere Änderungen zur Folge haben, ist die Zahl der Vorschriften, in denen Änderungen erfolgt sind sehr hoch, ohne dass sich bei den meisten von ihnen Änderungen im Regelungsgehalt ergeben haben.

An einigen Stellen werden Sie Schattierungen finden, also einen Hinweis darauf dass sich inhaltlich etwas geändert habe, ohne dass ihnen dies als eine inhaltliche Änderung sofort einleuchtet wird. Das hängt damit zusammen, dass wir einige Stellen lieber Schattiert haben, statt sie als rein redaktionell zu kennzeichnen, um uns nicht dem Vor-

wurf auszusetzen, wir hätten versteckte inhaltliche Änderungen vorgenommen ohne darauf hinzuweisen. Ich werde im Folgenden allerdings nur auf die Änderungen eingehen, die der Rechtsausschuss für echte inhaltliche Änderungen hält.

Sie werden sich daran erinnern dass einer der wichtigsten Punkte, der nach der zweiten Lesung offen geblieben war, die Fassung der Präambel und des ersten Grundartikels war, die untrennbar zusammen gehören. Hier bestand Übereinstimmung, dass zwischen dem Rechtsausschuss und dem theologischen Ausschuss Einigkeit über den endgültigen Wortlaut erzielt werden sollte. Dabei war insbesondere auch die Stellungnahme der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland zu berücksichtigen. Hinsichtlich dieser Stellungnahme gab es erhebliche Unruhe in der zweiten Lesung. Durch ein ausführliches Gespräch zwischen Mitgliedern des theologischen Ausschusses, der Steuerungsgruppe und Mitgliedern der VELKD ist es dann aber gelungen die Einzelheiten zu klären und zu einer weitgehend übereinstimmenden Meinung zu kommen. Das Ergebnis finden Sie in der Vorlage.

Der Rechtsausschuss hält es für sinnvoll, wenn an dieser Stelle der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses die Überlegungen des Theologischen Ausschusses erläutert, weil der Rechtsausschuss dessen Vorschläge für die Präambel und Artikel 1 in seine Vorlage nach gemeinsamer Beratung übernommen hat.

(In der Präambel und im ersten Grundartikel geht es um kleine aber wesentliche Änderungen. Hier gab es mit der VELKD eine Diskussion darüber, ob und wie die Barmer Theologische Erklärung einzubinden ist. Die jetzt Ihnen vorgeschlagene Formulierung beruht auf einer Einigung, die zwischen allen Beteiligten herbeigeführt worden ist.)

Vielen Dank Herr Dr. Havemann für Ihre Erläuterungen.

Sowohl die gemeinsame Kirchenleitung wie der Rechtsausschuss sind sogleich von dem Vorschlag des Theologischen Ausschusses sehr überzeugt gewesen, mit dem neuen Absatz 2 an prominenter Stelle das lutherische und für das reformatorische Verständnis wesentliche Kirchenbild zu nennen. Dies erscheint uns sehr gelungen

Die gemeinsame Kirchenleitung schlägt ihnen nun weiter vor, den letzten Satz des ersten Absatzes der Präambel, der sich mit der Leuenberger Concordie befasst, nicht an dieser Stelle aufzunehmen, sondern als Eingangssatz in den ursprünglichen Absatz vier (jetzt Absatz fünf) der Präambel. Die Argumentation der Gemeinsamen Kirchenleitung, dass es so sprachlich besser in den Duktus der Präambel passt, der Satz inhaltlich ohnehin mit dem bisherigen Absatz vier zusammenhängt und die Leuenberger Concordie natürlich nicht die Bedeutung und das Gewicht der Lutherischen Bekenntnisschriften hat, hat den Rechtsausschuss überzeugt. Der Rechtsausschuss schlägt ihnen deshalb in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Kirchenleitung vor, den letzten Satz des Absatzes eins der Präambel als ersten Satz in den jetzt Absatz fünf zu verschieben. Dadurch ergibt sich der Absatz fünf in der Fassung wie er Ihnen aus der Stellungnahme der gemeinsamen Kirchenleitung ersichtlich ist.

Damit schlagen Ihnen Gemeinsame Kirchenleitung und Rechtsausschuss einvernehmlich die aus der Stellungnahme der Kirchenleitung ersichtliche Fassung der Präambel vor.

(Bei den Änderungen in Artikel 1 ging es einmal um die Abarbeitung der Diskussion aus der zweiten Lesung, in der es um die Frage ging, wie die Geltung der Bekenntnisschriften, die von der Tradition her etwas unterschiedlich in ihrem Umfang in den einzelnen Kirchengebieten gelten, am besten in die Verfassung übernommen wird. Das scheint durch die jetzige Formulierung gelungen zu sein. Jedenfalls sind der theologische Ausschuss, die Gemeinsame Kirchenleitung und der Rechtsausschuss übereinstimmend der Meinung dass es so gefasst werden sollte.

Eine echte Neuerung ist die Einführung der Kunst in Absatz fünf des Artikel 1. Mit dieser Einfügung sind der Rechtsausschuss und der theologische Ausschuss dem Wunsch von mehreren Gruppierungen in der Nordkirche gefolgt, die bildende Kunst als einen wesentlichen Auftrag der evangelischen Kirche in Norddeutschland in der Verfassung zu verankern. Das sollte nicht streitig sein.

In gleicher Weise waren auch Theologischer Ausschuss und Rechtsausschuss übereinstimmend der Meinung, dass die Einladung zur Taufe an prominenter Stelle erfolgt, weil so deutlich werden soll, dass die Kirche selbstverständlich dem Missionsbefehl nachkommen will. Aus diesem Grunde ist der Satz "Sie lädt zur Taufe ein" in den Artikel 1 und damit in der Verfassung ganz nach vorne gerückt.)

Der Theologische Ausschuss hatte als geeignete Stelle für die Einladung zur Taufe Absatz fünf am Ende vorgeschlagen. Die gemeinsame Kirchenleitung schlägt Ihnen nun mehr wegen der Bedeutung der Taufe einen eigenen Absatz sechs vor. Dem kann sich der Rechtsausschuss anschließen.

Sie werden sich erinnern, dass wir in der zweiten Lesung nach einiger Diskussion mit einer knappen Mehrheit den durchgängig im Entwurf verwendeten Begriff "Kirchenmitglieder" für die Mitglieder der Evangelischen Kirche in Norddeutschland durch den Begriff "Gemeindeglieder" ersetzt haben. Schon im Rahmen der zweiten Lesung hatte ich darauf aufmerksam gemacht, dass dieses zu erheblichen Problemen im Verlauf des Textes hinsichtlich der Lesbarkeit und der Abgrenzung zwischen Kirchenmitgliedern und Gemeindegliedern im Sinne von Gliedern einer Ortsgemeinde, Anstaltsgemeinde oder Personalgemeinde führen könnte. Nach längerer Diskussion hat sich deshalb der Rechtsausschuss entschieden diesem Beschluss der zweiten Lesung nicht zu folgen, sondern stattdessen von Gemeindegliedern nur dort zu sprechen, wo es sich um Mitglieder einer Ortsgemeinde oder einer sonstigen Gemeinde handelt und für die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Norddeutschland doch den Begriff "Kirchenmitglieder" zu benutzen. Dem sind der Theologische Ausschuss und nun auch die Gemeinsame Kirchenleitung gefolgt.

Lange und intensiv haben sich der theologische Ausschuss und der Rechtsausschuss in gemeinsamer Sitzung noch einmal mit der Frage der ehrenamtlichen und der hauptamtlichen Mitarbeiter befasst. Hier war ja bis zur zweiten Lesung vieles streitig. Die zweite

Lesung hat nicht in allen Punkten Klarheit gebracht. Zwar ist in der zweiten Lesung der Vorschlag des Rechtsausschusses, der auf getrennte Artikel in der Verfassung für ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter verzichtet, mehrheitlich angenommen worden. Es war aber deutlich geworden, dass hier noch Diskussions- und Formulierungsbedarf bestand. Der theologische Ausschuss und der Rechtsausschuss haben sich noch einmal bemüht, durch einen eigenen Artikel der besonderen Bedeutung des Ehrenamtes gerecht zu werden. Dies führte aber jeweils zu erheblichen Problemen bei der dann notwendigen Differenzierung zwischen Ehrenamt und der beruflichen Mitarbeit und damit zu ungewollten Schiefen, die in jedem Fall vermieden werden mussten. Sie werden sich daran erinnern dass auch dies der Grund in der zweiten Lesung war, den damaligen Vorschlag der Gemeinsamen Kirchenleitung abzulehnen.

Der Ihnen jetzt unterbreitete Vorschlag, der Art. 14 und Art. 15 noch einmal neu fasst und zwar Art. 14 durch Kürzung und Artikel 15 durch eine völlig neue Formulierung, nimmt nach unserer Auffassung und nach der Auffassung des theologischen Ausschusses die bisherige Diskussion hinreichend auf. Er macht insbesondere deutlich, dass eine Dienstgemeinschaft besteht und dass es hinsichtlich des Schutzes und der Fürsorge und bei der Förderung zur Befähigung und der Weiterbildung keine Unterschiede gibt, egal ob ein Amt ehrenamtlich oder beruflich wahrgenommen wird. Das soll den natürlich vorhandenen Unterschied zwischen der beruflichen Wahrnehmung eines Amtes und der Wahrnehmung als Ehrenamt keineswegs unter den Tisch kehren. Die Neufassung des Absatzes zwei soll insbesondere zum Ausdruck bringen, dass durch das Ehrenamt noch eine zusätzliche Qualität in die kirchliche Arbeit hinein getragen wird, die eine rein hauptamtliche Beschäftigung nicht zu leisten vermag. Durch das Ehrenamt wird der außerkirchliche Horizont und die außerkirchliche Lebens- und Berufserfahrung in besonderer Weise in die Kirche hinein getragen. Umgekehrt ist aber auch nicht zu verkennen, dass sehr viele Ämter in der Kirche ehrenamtlich durch Kirchenmitglieder wahrgenommen werden, die hauptberuflich bei der Kirche oder einer kirchlichen Einrichtung beschäftigt sind. Das darf durch die Verfassung keineswegs überdeckt werden. An dieser Schwierigkeit scheiterte eine Aufgliederung der ehrenamtlichen und der beruflichen Mitarbeit in zwei Artikel. Durch die kleine Ergänzung, die die Gemeinsame Kirchenleitung jetzt vornehmen möchte, wird die von uns vorgeschlagene Fassung vielleicht noch deutlicher und noch klarer. Der Rechtsausschuss ist damit vollständig einverstanden, so dass auch insoweit jetzt ein einvernehmlicher Vorschlag von Rechtsausschuss und Gemeinsamer Kirchenleitung Ihnen unterbreitet wird.

Einiges Kopfzerbrechen hat dem Rechtsausschuss die Einfügung während der zweiten Lesung in Art. 25 Absatz drei Satz eins gemacht. Hier war dem Kirchenvorstand zunächst im Entwurf für die zweite Lesung aufgegeben, für die bekennnismäßige Verkündigung des Evangeliums in der Kirchengemeinde zu sorgen. In der zweiten Lesung sind dann die Worte in Wort und Tat hinzugefügt worden. Das war zwar gut und richtig gemeint, denn natürlich soll es so sein, dass die Verkündigung des Evangeliums eine entsprechende Lebensführung und tätige Liebe hervorbringt. Der Hinweis auf die Tat war aber systematisch an dieser Stelle nicht richtig. Die entsprechende Änderung in der zweiten Lesung ist vielleicht doch ohne eine genaue Betrachtung des Gesamtaufbaus dieses Artikels nur mit Blick auf den geänderten Satz erfolgt. In diesem Artikel werden die Aufgaben des Kirchenvorstandes insgesamt in einer bestimmten Systematik beschrieben.

Ziffer 1 nennt zunächst die für eine lutherische Kirche konstitutive Verantwortung für eine bekenntnisgemäße Verkündigung des Evangeliums überhaupt.

In Ziffer 2 werden dann die Gestaltung des sich daraus ergebenden Gemeindelebens und der öffentliche Gottesdienst als die zentralen Aufgaben der Ortsgemeinde angesprochen.

In Ziffer 3 folgt dann die Tat in Gestalt der Diakonie, also der tätigen Liebe und der Oekumene.

Dieser klare Duktus und die Hauptverantwortung für den Aufbau der Gemeinde durch die schriftgemäße Verkündigung und den rechten Gebrauch der Sakramente wird verdeckt, wenn schon in Ziffer 1 auch auf die Tat verwiesen wird. Das hat auch den theologischen Ausschuss und die Gemeinsame Kirchenleitung überzeugt.

Der Rechtsausschuss hatte den zweiten Absatz des Artikels 27 gestrichen. Er war und ist der Meinung, dass er eine nicht notwendige Wiederholung der Tatsache ist, dass selbstverständlich die Kirchengemeinde als Teil einer öffentlichrechtlichen Körperschaft in Gestalt der Landeskirche einer Rechtsaufsicht unterliegt, die vom Kirchenkreis ausgeübt wird. Die Mittel der Rechtsaufsicht sind Belehrung, Beanstandung und Weisung. In bestimmten allerdings seltenen Fällen auch die Ersatzvornahme oder die einstweilige Regelung. Grundsätzlich aber ist es Sache der beaufsichtigten Körperschaft selbst zu entscheiden, wie ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden soll. Notwendig war nur die Regelung der „Selbstbeanstandung“ durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter um diesen nicht zu zwingen, Beschlüsse, die er für rechtswidrig hält, ausführen zu müssen. Dem Wunsch der Gemeinsamen Kirchenleitung, den Artikel 27 Abs.2 wieder aufzunehmen kann sich der Rechtsausschuss allerdings anschließen, weil die inhaltliche Regelung sich ohnehin schon aus den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtes und aus den Regelungen über die Aufsicht ergibt, so dass in dem Vorschlag keine weitergehende Einschränkung der Handlungsfreiheit der Kirchengemeinden liegt.

Längere Diskussionen gab es zu der endgültigen Fassung des Artikels 39.

Zunächst musste der Rechtsausschuss seiner ihm von Ihnen übertragenen Aufgabe nachkommen, die Bezeichnung festzulegen. Hier hat er sich für den Begriff Kirchenregion entschieden, um Verwechslungen mit der Gesamtgemeinde zu vermeiden, für die der Begriff in Teilen des Kirchengebietes bereits verwendet wird, und weil Kirchspiel traditionell immer nur das Gebiet einer Gemeinde meint, die mehrere Kirchen hat oder mehrere Dörfer umfasst. Hinzu kam, dass nach Kenntnis des Rechtsausschusses der Begriff der Kirchenregion auch schon mehrfach in Mecklenburg, wo diese Vorschrift ja als erste praktisch werden wird, an Stelle des Begriffes Propstei vorgeschlagen worden ist, nachdem der Begriff der Propstei anders besetzt war.

Sodann kam es dem Rechtsausschuss darauf an für den Zwangsverband klarzustellen, dass die Zustimmung der Gemeinden sich nicht nur auf den Zusammenschluss beziehen darf, sondern jedenfalls dann, wenn die Verbandssatzung durch den Kirchenkreis geregelt werden soll, auch auf diese. Die jetzige Formulierung deckt das ab, weil die Kirchenkreissatzung natürlich auch bestimmen kann, dass eine Verbandssatzung zu erlassen ist mit oder ohne Vorgabe eines Rahmens, deren Ausgestaltung den Verbänden selbst überlassen bleibt, wobei dann allerdings wiederum alle betroffenen Gemeinden zustimmen müssen.

Der Zusatz, den die Kirchenleitung in Absatz zwei machen möchte, hält der Rechtsausschuss zwar nicht für notwendig, aber zur Klarstellung auch nicht für nachteilig, so dass es so beschlossen werden kann, wie von der Gemeinsamen Kirchenleitung in ihrer Stellungnahme vorgeschlagen.

Der Einschub in Artikel 45 ist eigentlich nur die Berichtigung eines Redaktionsversehens vor der zweiten Lesung, bei der eine entsprechende Anregung des Rechtsausschusses übersehen wurde. Es ist selbstverständlich, dass die Kirchenkreissynode der pröpstlichen Person nicht einen Stellvertreter wählt, zu dem diese kein Vertrauen hat.

Bei der Jugendvertretung hat sich der Rechtsausschuss auf die notwendigen Anpassungen beschränkt und keinen Auftrag gesehen, von dem Ergebnis der zweiten Lesung im Übrigen abzuweichen.

Die Streichung der Auskunftspflicht bei den Pröpsten und Leitung der Kirchenkreisverwaltung (Artikel 49) haben wir vorgenommen, weil sie einmal der Würde des Amtes nicht angemessen erscheint aber auch in der bisherigen Fassung so nicht möglich war, weil die Auskunftspflicht in den verschiedensten Kirchengesetzen über Regelungen zur Verschwiegenheit eingeschränkt wird. Das hätte es notwendig gemacht die Auskunftspflicht zu beschränken auf die Fälle in denen nicht auf Grund anderweitiger Regelung oder aus Geheimhaltungsgründen eine Verweigerung der Auskunft berechtigt wäre. Das erschien uns im Rahmen der Verfassung als nicht möglich.

Die Änderung in Artikel 62 Abs. 1, die in gleicher Weise in Artikel 85 Abs.3 für die Kirchenleitung vorgenommen worden ist, ist nach Auffassung des Rechtsausschusses eine Selbstverständlichkeit, die bisher übersehen wurde, weil der Finanzausschuss teilweise synodale Rechte der Aufsicht über den Kirchenkreisrat bzw. die Kirchenleitung ausübt, so dass es eine natürliche Inkompatibilität gibt. Die Ergänzung in Artikel 69 Absatz 2 soll in jedem Fall eine Teilnahme des Präsidiums an den Kirchenkreisratssitzungen sicherstellen, wenn das Präsidium dies wünscht.

In Artikel 79 war bisher vorgesehen, dass der Einspruch der Kirchenleitung gegen rechtswidrige Beschlüsse der Synode einer zwei Drittelmehrheit bedurfte. Es erschien dem Rechtsausschuss nicht angemessen, dass eine Mehrheit der Kirchenleitung gezwungen werden könnte, einen rechtswidrigen Beschluss auszuführen, denn die Synode kann ja ihre Beschlüsse nicht selbst umsetzen, sondern nur über die Kirchenleitung handeln.

Die Änderungen in den Artikeln 96 bis 98 sind keine wirklich inhaltlichen Änderungen sondern nur Umstellungen und Formulierungsänderungen. Mit der Neufassung des Absatzes fünf sind der Theologische Ausschuss und der Rechtsausschuss einem Wunsch der Synode in der zweiten Lesung nachgekommen, diese Formulierungen noch einmal zu überarbeiten.

Alle Änderungen sind in völliger Übereinstimmung zwischen Theologischem Ausschuss, Gemeinsamer Kirchenleitung und Rechtsausschuss erfolgt.

Die Ergänzung in Artikel 106 Absatz 3 dient der Klarstellung. Sie ergibt sich aus der Spannung zwischen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und der landeskirchlichen Ordnungsgewalt. Auf Nachfrage bin ich gern bereit dies auch noch im Einzelnen zu erläutern.

Erhebliche Schwierigkeiten hatte der Rechtsausschuss mit Artikel 108. Hier gab es ja noch eine Fußnote, nach der die Rechtmäßigkeit des bisherigen Entwurfes noch einer Überprüfung bedurfte. Ausgelöst worden sind die Bedenken durch eine relativ neue Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu einer landesrechtlichen Norm. Wie so oft, wenn mehrere Juristen den gleichen Fall beurteilen sollen, gab es unterschiedliche Auffassungen. Die große Mehrheit der beteiligten Juristen sah allerdings die Gefahr, dass eine Befristung der Dezernentenstellen gegen Bundesverfassungsrecht verstößt als hoch wahrscheinlich an. Da einerseits eine abschließende Klärung in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich erschien, der Rechtsausschuss aber andererseits auch nicht sehenden Auges eine aller Wahrscheinlichkeit nach verfassungswidrige Norm vorschlagen wollte, hat er nunmehr Formulierungen in Artikel 108 gewählt, die diese Frage offen lassen. In seiner jetzigen Fassung regelt Artikel 108 nur die Zusammensetzung des Kollegiums macht aber zu der Zeitdauer einer Besetzung keine Aussage. Der Rechtsausschuss möchte mit diesem Vorschlag auf Verfassungsebene auf eine Aussage über eine zeitliche Begrenzung der Besetzung der Dezernentenstellen verzichten und dies dem Kirchengesetzgeber überlassen. Damit soll der politische Wille bei einer zeitlichen Begrenzung der Dezernentenstellen zu bleiben keineswegs in Frage gestellt werden.

Die Änderungen in Artikel 111 und in 112 sieht der Rechtsausschuss als Berichtigung von Flüchtigkeitsfehlern während der zweiten Lesung an.

Mit der Neuformulierung des Artikels 121 Abs. 3 will der Rechtsausschuss die Unklarheiten der bisherigen Formulierung beseitigen, die mit Recht in der zweiten Lesung beanstandet worden sind. Der Ausschuss ist sich ganz sicher, dass mit dieser Formulierung das gewollte am besten und juristisch richtig ausgedrückt wird. Von der Diakonie insoweit geäußerte Bedenken kann er nicht nachvollziehen. Da allerdings der Satzteil „**und Mitglieder des Diakonischen Werkes der EKD als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege**“ nur deklaratorische Bedeutung hat, könnte auf ihn auch verzichtet werden, wenn die Diakonievertreter auf ihn keinen Wert legen oder ihn für missverständlich halten. Auch die hinter dieser Kontroverse stehende nicht einfache Rechtslage sind wir auf Nachfrage gerne bereit im Einzelnen zu erläutern.

Artikel 122 ist durch den Rechtsausschuss redaktionell neu gefasst worden, insbesondere auch, um nach der Streichung der **Abgaben** in Artikel 10 Abs. 3 in der zweiten Lesung das Recht Kirchensteuern zu erheben in der Verfassung zu verankern. Insgesamt ergibt sich dadurch aber keine wirkliche Änderung gegenüber den bisherigen Regelungen, sondern nur eine gewisse Klarstellung und eine bessere Ordnung der Vorschriften, was unserer Meinung nach auch die Lesbarkeit erleichtert. Das gleiche gilt auch für die Neufassung des 7. Abschnittes (Rechtsschutz). Die Neufassung beschränkt sich auf die notwendige Verfassungsmaterie und verzichtet auf alles, was ohnehin einfachgesetzlich geregelt werden muss. Die einzige echte Ergänzung, die der Rechtsausschuss auch für notwendig hält, ist die Regelung, dass die Richter durch einen Wahlausschuss

gewählt werden, um ihre Unabhängigkeit zu sichern und sie trotzdem demokratisch zu legitimieren. Auch hier verzichtet der Verfassungstext aber auf weitere inhaltliche Festlegungen.

Damit habe ich Ihnen alle inhaltlichen Änderungen gegenüber der Fassung der zweiten Lesung erläutert. Selbstverständlich stehen wir, die Mitglieder des Rechtsausschusses, Ihnen jederzeit für ergänzende Auskünfte und Begründungen zur Verfügung.

Wie Sie gesehen haben, haben Theologischer Ausschuss, Gemeinsame Kirchenleitung und Rechtsausschuss in fast allen Fragen Übereinstimmung erzielen können. Eine kleine, aber sicher nicht wirklich entscheidende Differenz gibt es bei der Zahl der Jugendvertreter und bei der Diakonie. Ich denke wir können alle stolz darauf sein, dass der langwierige und nicht immer einfache Dialog zwischen den Juristen, die oft Wert auf puristische Formulierung legen und den für die Kirchenpolitik Verantwortlichen zu einem so großen Konsens geführt hat.

Der Rechtsausschuss würde sich freuen, wenn Sie das Ergebnis seiner Arbeit möglichst unverändert akzeptieren und die Evangelisch Lutherische Kirche in Norddeutschland mit der hier vorgelegten Verfassung auf den Weg bringen.

Damit würde nicht nur ein wichtiger Beitrag für ein weiteres Zusammenwachsen der alten und der neuen Bundesländer geleistet, sondern vor allem auch ein großer Schritt für die Einheit der evangelischen Kirchen in Deutschland getan.

Wir hoffen, dass Sie diesen Schritt mutig und voll Gottvertrauen tun.

Henning von Wedel